

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Reinhart J.G. G. [REDACTED] E. [REDACTED] Ave. S. [REDACTED],
J. [REDACTED] / Südafrika,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die so-
fortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 14. Mai 1958

in der Sitzung vom 26. September 1958

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
fallen dem Kläger zur Last.

G r ü n d e :

Der seiner Herkunft nach jüdische Kläger befand sich
nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung in der
Zeit vom 15. September 1930 bis zum 6. Juni 1933 als Referendar
im Vorbereitungsdienst für den höheren Justizdienst im Bezirk

des Oberlandesgerichts Naumburg/Saale. Durch Erlaß des Preussischen Justizministers vom 8. August 1933 wurde er gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 am 14. August 1933 mit sofortiger Wirkung aus dem Justizdienst entlassen. Am 23. September 1933 wanderte er nach Johannesburg/Südafrika aus; dort ist er als kaufmännischer Angestellter tätig.

Der Kläger hat 5.000,- DM für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung und 858,65 DM für Vermögensschaden zugebilligt erhalten. Gegen die Ablehnung weitergehender Ansprüche wegen Berufsschadens durch die Entschädigungsbehörde hat er Klage erhoben und, nach deren Abweisung durch das Landgericht, in der Berufungsinstanz beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 14.400,- DM an ihn für die Zeit vom 1. April 1934 bis zum 31. März 1950 zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet, da die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 VEG nicht vorliegen.

Der Kläger ist der Ansicht, im vorliegenden Rechtsstreit sei die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden, ob ihm im Sinne des § 99 Abs. 1 BEG ruhegehalttsfähige Dienstbezüge deshalb entgangen seien, weil der auf Grund des BWGöD (Ausl.) in Verbindung mit dem BWGöD ergangene Wiedergutmachungsbescheid des Bundesministers der Justiz vom 29. Dezember 1955 ihm vom 1. April 1934 ab die Stellung eines Gerichtsassessors und vom 1. April 1938 ab die Stellung eines Landgerichtsrats eingeräumt habe. Diese Frage ist jedoch im vorliegenden Rechtsstreit nicht mehr zu entscheiden. Vielmehr hat bereits das

26

- 3 -

Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt, die Anspruchsvoraussetzungen nach dem BWGöD seien von denen des BEG verschieden und unabhängig; der auf dem BWGöD beruhende, an den Kläger gerichtete Bescheid des Bundesministers der Justiz schaffe daher keine Bindung für das nach dem BEG zu beurteilende Entschädigungsverfahren wegen Berufsschadens. Das Oberlandesgericht befindet sich damit auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats in ähnlich gelagerten Fällen. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, für das Verfahren nach dem BEG und für dasjenige nach dem BWGöD seien jeweils nur die jedem dieser Verfahren entsprechenden Vorschriften anzuwenden (Urteile vom 20. März 1957 - IV ZR 297/56 -, NJW/RzW 1957, 244 Nr. 41, und vom 11. Oktober 1957 - IV ZR 161/57 -, NJW/RzW 1958, 69 Nr. 24). Ebensowenig hat der Senat in früheren landesrechtlichen Verfahren ergangene Entscheidungen für Ansprüche nach dem BEG als bindend angesehen (Urteile vom 12. April 1957 - IV ZR 46/57 -, NJW/RzW 1957, 244 Nr. 40, und vom 8. November 1957 - IV ZR 200/57 -, NJW/RzW 1958, 118 Nr. 40); die in diesen Entscheidungen entwickelten Grundsätze hat der Senat auch in Fällen für anwendbar erklärt, in denen eine Entschädigung bereits auf Grund des BErgG festgesetzt war und nunmehr deren Erhöhung auf Grund des BEG begehrt wurde (Urteil vom 5. Februar 1958 - IV ZR 309/57 -, NJW/RzW 1958, 194 Nr. 42).

Da auch die übrigen Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG nicht vorliegen, mußte die sofortige Beschwerde des Klägers

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97
Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Ascher Raske Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim